

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-16692

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 104 / 13 vom 11. Dezember 2013

Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn

Vom 11. Dezember 2013



Satzung

zur Änderung der

Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.2013 S. 272) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der Universität Paderborn vom 20. September 2011 (AM.Uni.Pb 81/11) werden wie folgt geändert:

§ 34 erhält folgende Fassung:

- (1) Über die in § 4 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Unterrichtsfaches Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs Zugang, wer über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch Abiturzeugnisse aus NRW, aus denen sich ergibt, dass Spanisch als fortgeführte Fremdsprache mindestens am Ende der Einführungsphase oder als neu einsetzende Fremdsprache am Ende der Qualifikationsphase 2 der gymnasialen Oberstufe mit mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten (Grundkurs oder Leistungskurs) abgeschlossen wurde. Ferner können die Spanischkenntnisse durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial) nachgewiesen werden. Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstüberprüfung des Sprachniveaus.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. November 2013 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 28. November 2013 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 04. Dezember 2013.

Paderborn, den 11. Dezember 2013

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN

